

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 21.09.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Universität Hannover

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss und eine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Technical Education. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis und die für das Masterstudium notwendigen Kompetenzen festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses aus (Anlage 1).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) zu je 30 Stunden.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- a) ein erstes Fach (die berufliche Fachrichtung) im Umfang von 95 LP,
- b) ein zweites Fach (das Unterrichtsfach) im Umfang von 50 LP,
- c) die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 LP,
- d) die Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP,
- e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- f) ein 4-wöchiges Schulpraktikum, das in die Modulgruppe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik integriert ist.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis der geforderten Studienleistungen in den Modulen, den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis der Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen

und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden zu bearbeiten. Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Bei einer nicht fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um zwei Wochen verlängern.

(3) Die Bachelorarbeit kann in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach geschrieben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem oder jeder nach § 20 Abs. 1 bestellten Prüfer oder Prüferin nach Anhörung des Prüflings festgelegt werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem Erstprüfenden betreut.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 5 Schulische Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das erfolgreich abgeschlossene Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen.

(2) Das Schulpraktikum ist in einem Modul der Modulgruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik integriert.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung mindestens einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technical Education an der Universität Hannover.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und das Praktikum gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Fächer gelten, sind in den fachspezifischen Anlagen aufgeführt.

§ 8 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Sonderregelungen einzelner Fächer sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können neben der Bachelorarbeit nachstehende Leistungen sein:

1. Klausur (Abs. 3)

2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeiten (Abs. 8)
7. Präsentation (Abs. 9)
8. Projektbericht (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentationen (Abs. 11)
10. Bestimmungsprüfung (Abs. 12)

(2) Studienleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen finden nichtöffentlich in Gegenwart von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers statt.

Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird entweder von den beiden Prüfenden festgelegt oder von dem oder der Prüfenden unter Anhörung der/des Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträumen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien schriftliche und/oder zeichnerische und/oder gestalterische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Fragestellung.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen

Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(11) Eine sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Eine Ausnahme ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Bestimmungsprüfung ist eine selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß §9 Abs. 1 abgeschlossen. Die Modulprüfung sollte in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls besucht wurde, abgeschlossen werden können, sofern dies nicht anders in den fachspezifischen Anlagen festgelegt ist.

(14) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(15) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind einer Prüfungsleistung genau zuzuordnen und dienen der Studien begleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur zulässig, wenn dies in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist.

(2) In der letztmöglichen Wiederholungsprüfung eines Studierenden in einem Modul darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung die §§ 11 und 12 Anwendung finden. Aufgrund dieser Ergänzungsprüfung kann keine bessere Note als die Note „ausreichend“ erzielt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten, regulär angebotenen Prüfungstermine abzulegen. In Ausnahmefällen

kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen des nächsten angebotenen Prüfungstermins abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Aufforderung ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Prüfungsleistung muss spätestens zum nächstmöglichen regulären Termin abgelegt werden.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. Prüfungsleistungen sind in der Regel benotet. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. Bei benoteten Prüfungsleistungen berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung gemäß Absatz 6 mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen, sofern eine entsprechende Regelung in den fachspezifischen Anlagen getroffen wurde. Absatz 4 gilt entsprechend. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen.

(7) Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und des Moduls Bachelorarbeit. Die Noten werden mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(2) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 15 ausgewiesen werden. Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für das Erbringen dieser Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten mindestens bestanden sein.

§ 15 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Modulverzeichnis (academic record) gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Institution,

an der die Leistung erbracht wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Leistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen und Fachvertreter einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallende Studienzeit angerechnet und Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Bachelorprüfung erstmals bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume für die am Studiengang beteiligten Modulgruppen fest. Der Prüfungsausschuss berichtet der Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung und ggf. den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den beteiligten Fakultäten gewählt. Die Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung koordiniert die Wahl. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen, an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. Eine Person kann auch mehrere Fächer vertreten. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover sowie Lehrbeauftragte.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung

statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen eine Bewertung von Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)

Universität Hannover
BACHELORURKUNDE

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem die Prüfung im Bachelorstudiengang Technical Education am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

University of Hannover
CERTIFICATE

With this certificate the University of Hannover awards
Mrs./Mr.*,
born, in,
the degree of

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor programme Technical Education
Date issued

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

*Select as applicable

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover
ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Technical Education mit der Gesamnote¹
 bestanden.

Studienfelder	Note	Leistungspunkte (ECTS)
«erstes Fach einfügen»
«zweites Fach einfügen»
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Schlüsselkompetenzen	

Bachelorarbeit über das Thema: (Note) Leistungspunkte

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 * Zutreffendes einsetzen.
 Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

University of Hannover
EXAMINATION CERTIFICATE

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has passed the examination in the Bachelor Programme Technical Education with the all over grade¹

Field of Study	Grade	Credit points (ECTS)
«add first subject»
«add second subject»
Technical Education and Vocational Training
Key Competencies	

Subject of the Bachelor's thesis:

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient, sufficient
 * Select as applicable
 A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Universität Hannover
VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Prüfung im Bachelorstudiengang Technical Education folgende Module und
Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 2*	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
* Zutreffendes einsetzen. Bei angerechneten Prüfungsleistungen den Name der Institution angeben.

University of Hannover
ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
born, in,
has successfully passed the following courses in the Bachelor Programme Technical
Education

Module 1*	Grade ¹	Credit points (ECTS)
.....
Module 2*	Grade ¹	Credit points (ECTS)
.....

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient
* Select as applicable. In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende berufliche Fachrichtungen können gemäß § 2 Abs. 2 a) gewählt werden:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Ökotoxikologie

Folgende Unterrichtsfächer können gemäß § 2 Abs. 2 b) gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Politik
- Physik
- Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
- Sport

Anlage 4: Fachspezifische Anlagen

1. Professionalisierungsbereich

- a.) Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- b.) Schlüsselkompetenzen

2. Berufliche Fachrichtungen

- a.) Bautechnik
- b.) Elektrotechnik
- c.) Farbtechnik und Raumgestaltung
- d.) Holztechnik
- e.) Lebensmittelwissenschaft
- f.) Metalltechnik
- g.) Ökotoxikologie

3. Unterrichtsfächer

- a.) Biologie
- b.) Chemie
- c.) Deutsch
- d.) Englisch
- e.) Evangelische Religion
- f.) Katholische Religion
- g.) Mathematik
- h.) Physik
- i.) Politik
- j.) Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik
- k.) Sport

4. Modul Bachelorarbeit

1. Fachspezifische Anlagen zu dem Professionalisierungsbereich

a.) Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ^{3,4}	Leistungspunkte ⁵	Workload
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs und Wirtschaftspädagogik I	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	6 LP	180 h
	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Arbeitspädagogik)	Studienleistung			
	Grundlagen der deutschen Berufsausbildung	Studienleistung			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	9 LP	270 h
	Didaktik beruflichen Lernens II	Studienleistung			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Praktikumsbericht			
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Studienleistung			

Anmerkungen:

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Modulen zugeordnet.
- ² Studienleistungen sind spätestens nach 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referat, Hausarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Die jeweilige Modul-Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Eine Modulprüfungsleistung umfasst Inhalte aus allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- ⁴ Die Prüfungsleistung wird von mindestens zwei der in dem jeweiligen Modul Lehrenden abgenommen.
- ⁵ Eine Bescheinigung über die Leistungspunkte eines Moduls wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistung vom Studierenden nachgewiesen sind.

b.) Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte	Workload
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeitens - Forschungsmethoden			2-4 LP	10 LP ⁴
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen			2-6 LP	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement			2-6 LP	

Anmerkungen:

¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberater und –beraterinnen sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.

² Die Studienleistung wird vom/ von der Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.

³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.

⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.

⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.

⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

2. Fachspezifische Anlagen zu den beruflichen Fachrichtungen

a.) Bautechnik

Pflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
CAD	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 20h)	5 LP	150h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Baukonstruktion II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Tragkonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 120min	8 LP	240h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Fertigungstechnik I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

b.) Elektrotechnik

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ^{3, 5}	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung (2 SWS)		Klausur	5 LP	150 h
	Übung (2 SWS)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung (3 SWS)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Übung (3 SWS)				
Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung (1 SWS)		Klausur	2,5 LP	75 h
	Übung (1 SWS)				
Mathematik für Ingenieure I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur		Klausur	9 LP	270 h
	Übung zur Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur				
Mathematik für Ingenieure II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur		Klausur	9 LP	270 h
	Übung zur Mathematik II: Fachrichtung Elektrotechnik				
Mathematik für Ingenieure III	Mathematik III für Elektrotechnik		Klausur	4 LP	120 h
	Übung zur Mathematik III für Elektrotechnik				
Physik	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Halbleiter- elektronik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Halbleiter- elektronik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Signale und Systeme	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				
Grundlagen der Materialwissen- schaft	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Didaktik der Technik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Didaktik der Technik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Technische Wärmelehre	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Elektrotech- nisches Grundlagenlabor I	Labor		Laborübung	3 LP	120 h
Elektrotech- nisches Grund- lagenlabor II	Labor		Laborübung	6 LP	180 h
Grundzüge der Rechner- architektur	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundzüge der Konstruktions- technik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studien- leistungen ²	Prüfungs- leistungen ^{3, 5}	Leistungs- punkte	Work- load
Grundlagen der elektrischen Energie- versorgung ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundlagen der elektrischen Messtechnik ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Grundlagen der Nachrichten- technik ³	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Schlüsselkompetenzen ⁴	Grundzüge der Informatik und Programmierung (Vorlesung)			5 LP	150 h
	Grundzüge der Informatik und Programmierung (Übung)				

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- ² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von dem/den Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.
- ³ Die Klausurdauer beträgt typischer Weise 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.
- ⁴ Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik.
- ⁵ In den Modulen, die eine Prüfungsleistung Klausur vorsehen, sind nach Maßgabe der Ausführungen der Prüfungsordnung in §10, Abs.1, zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. Die Ausführungen des §10, Abs. 2, gelten entsprechend.

c.) Farbtechnik und RaumgestaltungPflichtbereich¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Künstlerisches Gestalten I	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Werkstoffkunde I	Vorlesung Übung		Mündliche Prüfung 30min	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten II	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Werkstoffkunde II	Vorlesung		Referat 30min Hausarbeit 100h	5 LP	150h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Beschichtungs- und Belegetechniken I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

d.) HolztechnikPflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der Fachdidaktik I	Vorlesung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 15h)	5 LP	150h
Technische Darstellung I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Baustoffkunde	Vorlesung Baustellenexkursion		Klausur 90min	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit I	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Technische Darstellung II	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (vorgegebene Übungsblätter, insgesamt 60h)	5 LP	150h
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Bauarbeit II	Vorlesung Übung		Klausur bestehend aus 4 Teilklausuren à 60min	9 LP	270h
Bauphysik I	Vorlesung Übung		Klausur 90min	5 LP	150h
CAD	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 20h)	5 LP	150h
Tragkonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeiten 135h Klausur 120min	8 LP	240h
Grundlagen Fachdidaktik II	Vorlesung Laborübungen		Laborübung ⁴ (insgesamt 90h) Klausur 135min	9 LP	270h
Baukonstruktion I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 135h) Klausur 150min	8 LP	240h
Fachdidaktik I	Vorlesung Übung		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 30h)	5 LP	150h
Fertigungs- und Montagetechnik I	Vorlesung Laborübung		Hausarbeit 100h	5 LP	150h

Wahlpflichtmodul

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I ⁵	Vorlesung Teil A Vorlesung Teil B		Klausur 60min Hausarbeit 60h	5 LP	150h
Technischer Ausbau I ⁵	Vorlesung Übung Exkursion		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 70h) Klausur 120min	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten I ⁶	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h
Künstlerisches Gestalten II ⁶	Experimentelle Übungen		Hausarbeit ⁴ (insgesamt 100h)	5 LP	150h

Anmerkungen:

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

² Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.

³ Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt die verbindliche Anmeldung für die zur Veranstaltung gehörenden studienbegleitenden Prüfungen durch den Eintrag in die Teilnehmerliste. Ein Rücktritt ist innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Er ist schriftlich mit kurzer Begründung bei der verantwortlichen Dozentin bzw. bei dem verantwortlichen Dozenten einzureichen.

Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Abweichend von §10 der Prüfungsordnung besteht für die Prüfungen der mit grau unterlegten Module eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Kann in mehrere Teile aufgeteilt sein.

⁵ Eines der beiden Module ist zu wählen.

⁶ Eines der beiden Module ist zu wählen.

e.) Lebensmittelwissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Leistungspunkte ³	Work load
Mathematik und Physik	Mathematik und Physik I		Klausur 120 min	6 LP	180 h
	Mathematik und Physik II				
Gewinnung pflanzlicher und vom Tier stammender Rohstoffe	Tierzucht, Schlacht- und Zerlegetechnik		2 Klausuren je 60 min (50% / 50%)	4 LP	120 h
	Anbau und Ernte pflanzlicher Rohstoffe				
Chemische und biologische Grundlagen	Allgemeine und anorganische Chemie		3 Prüfungsleistungen: Klausur in allgemeiner - anorganischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in organischer Chemie (60 min / 25 %) und Klausur in Humanbiologie / Funktioneller Anatomie (60min / 50 %)	9 LP	270 h
	Organische Chemie				
	Humanbiologische Grundlagen				
	Funktionelle Anatomie				
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				
Einführung in die Fachdidaktik im Ernährungsgewerbe und der Hauswirtschaft	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung		2 Prüfungsleistungen (50% / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten				
Angewandte physikalische und sensorische Methoden	Lebensmittelsensorik		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Laborübung und Referat oder Klausur (60 min)	6 LP	180 h
	Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente				
Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	Grundlagen der Lebensmittel-mikrobiologie		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Grundlagen der Lebensmittelhygiene				

Fachdidaktik für den Berufsschulunterricht im Berufsfeld XII	Schüler und Schulformen im Berufsfeld XII: Didaktische Konsequenzen		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Curriculumsanalyse und Planung exemplarischer Inhalte				
Chemie und Biochemie von Lebensmittelinhaltsstoffen	Lebensmittelchemie I		2 mündliche Prüfungen (50% / 50%) je ca. 30 min	9 LP	270 h
	Lebensmittelchemie II				
	Funktionelle Biochemie I				
	Stoffwechselprozesse				
Allgemeine Lebensmitteltechnologie	Mechanische und thermische Verfahrenstechnik		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungsverfahren				
Grundlagen der Humanernährung	Ernährungsphysiologie		Klausur (120min, 100 %) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min, 100 %)	6 LP	180 h
	Angewandte Humanernährung				
Fachdidaktisches und fachmethodisches Handeln im Berufsfeld XII	Fachdidaktik als Lehrerkompetenz		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppenspezifischer Fachmethodik				
Bedeutung funktioneller Lebensmittelinhaltsstoffe	Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe		3 Prüfungsleistungen (33,3% / 33,3% / 33,3%): Mündliche Prüfung (ca. 30 min) und 2 Klausuren (je 60 min)	7 LP	210
	Rheologie, Textur und Analytik von Lebensmitteln				
	Rheologische Merkmale von Getreide und Getreiderzeugnissen				
Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	Technologie pflanzlicher LM I		Klausur (120min)	6 LP	180
	Technologie pflanzlicher LM II				
Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) und/oder Referat	6 LP	180
	Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II				

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.

- ² Modulprüfungen können mehrere Prüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Sieht die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der aktuellen Modulbeschreibung ausgewiesen. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- ³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Leistungspunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelorarbeit:

Gemäß § 3 der PO wird die Bachelorarbeit um eine mündliche Prüfung (Disputation) ergänzt. Die Note der Bachelorarbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus der Themen bezogenen mündlichen Prüfung.

f.) Metalltechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Mathematik I für Maschinenbauer	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	9 LP	270 h
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Mathematik II für Maschinenbauer	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Mathematik III für Maschinenbauer	Mathematik III für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	5,5 LP	165 h
	Mathematik III für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	135 h
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	175 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik II	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik III	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h

	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Labor Elektrotechnik	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)		Laborübung	1 LP	30 h
Thermodynamik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkstoffkunde I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Werkstoffkunde II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I		Klausur	3 LP	90 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II		Klausur	3 LP	90 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III		Klausur	4,5 LP	135 h
	Konstruktives Projekt I	Hausarbeit		1 LP	30 h
	CAD-Praktikum	Hausarbeit		2 LP	60 h
Didaktik der Technik I	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h
Didaktik der Technik II	Vorlesung		Klausur	3 LP	90 h

Wahlpflichtbereich 1⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Mikrotechnologie	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Umformtechnik Grundlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transporttechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich 2⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6}	Leistungspunkte	Workload
Prozesskette im Automobilbau	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Qualitätsmanagement	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Robotik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Strömungsmechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte ⁴	Workload
Schlüsselkompetenzen ³	Physikalisches Praktikum			3 LP	180 h
	Labor Werkstoffkunde			1 LP	
	Kleine Laborarbeit			2 LP	

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistung wird vom Lehrenden in Übereinstimmung mit der Workload festgelegt. Sie wird im jeweils aktuellen Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.

² Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

³ Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung.

⁴ Die Leistungspunkte werden durch die bestandenen Studienleistungen erworben.

⁵ Eines dieser fünf Module ist zu wählen.

⁶ Die Klausuren können abweichend von § 10 Absatz 1 PO zweimal wiederholt werden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt § 10, Absatz 2 PO entsprechend.

g.) Ökotrophologie

Name des Moduls	Zugehörige Veranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistung ² (Gewichtung in %)	Leistungspunkte ³	Workload
Mathematik und Physik	Mathematik und Physik I		2 Prüfungsleistungen: Klausur 120 min (66,6%) und Laborübung (Laborbericht) (33,3%)	9 LP	270 h
	Mathematik und Physik II				
	Planung, Durchführung und Auswertung physikalischer Experimente				
Entwicklungsprozesse des Menschen und Bedarf an Versorgungs- und Betreuungsleistungen	Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne		Referat oder mündliche Prüfung (ca. 30min)	6 LP	180 h
	Bedarf, Formen und Bereiche hauswirtschaftlicher Dienstleistungen				
Chemische und biologische Grundlagen	Allgemeine und anorganische Chemie		3 Prüfungsleistungen: Klausur in allgemeiner - anorganischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in organischer Chemie (60 min / 25 %), Klausur in Humanbiologie / Funktioneller Anatomie (60min / 50 %)	9 LP	270 h
	Organische Chemie				
	Humanbiologische Grundlagen				
	Funktionelle Anatomie				
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min), mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				
Einführung in die Fachdidaktik im Berufsfeld Ernährungsgewerbe und Hauswirtschaft	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung		2 Prüfungsleistungen (50% / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten				
Arbeitsorganisation und QM	Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagement		2 Prüfungsleistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min),	6 LP	180

	Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement hauswirtschaftlicher Dienstleistungen (Projektorientierung)		mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht		
Grundlagen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittel-hygiene	Grundlagen der Lebensmittel-mikro-biologie		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Grundlagen der Lebensmittelhygiene				
Fachdidaktik für den Berufsschul-unterricht im Berufsfeld XII	Schüler und Schulformen im Berufsfeld XII: Didaktische Konsequenzen		2 Prüfungs-leistungen (50 % / 50 %): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180 h
	Curriculumsanalyse und Planung exemplarischer Inhalte				
Chemie und Biochemie von Lebensmittel-inhaltsstoffen	Lebensmittelchemie I		2 mündliche Prüfungen (50% / 50%) je ca. 30 min	9 LP	270 h
	Lebensmittelchemie II				
	Funktionelle Biochemie I				
	Stoffwechsel-prozesse				
Allgemeine Lebensmittel-technologie	Mechanische und thermische Verfahrenstechnik		2 Klausuren (50% / 50%) je 60 min	6 LP	180 h
	Physikalische, chemische und biochemische Haltbarmachungs-verfahren				
Grundlagen der Humanernährung und Prävention	Ernährungsphysiologie		Klausur (120min, 100 %) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min, 100 %)	9LP	270 h
	Angewandte Humanernährung				
	Gesundheitsförderung und - Prävention				
Fachdidaktisches und fachmethodisches Handeln im Berufsfeld XII	Fachdidaktik als Lehrerkompetenz		2 Prüfungs-leistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Aspekte zielgruppen-spezifischer Fachmethodik				
Rahmen-bedingungen von Dienstleistungs-angeboten der Betreuung und Versorgung	Allgemeine gesellschaftspolitische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen		2 Prüfungs-leistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat, Projektbericht	5 LP	150
	Analyse spezieller Dienstleistungsange-bote der Betreuung und Versorgung (Projektorientierung)				

Personen-orientierte Durchführung von Versorgungs- und Betreuungsleistungen	Formen und Aufgabenbereiche personenbezogener Versorgungs- und Betreuungsleistungen		2 Prüfungsleistungen (50% / 50%): Klausur (60 min) , mündliche Prüfung (ca. 30 min), Referat	6 LP	180
	Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen				

Anmerkungen:

- ¹ Die Studienleistung wird von den Lehrenden der Veranstaltungen festgelegt. Studienleistungen können sein: Mündliches Referat mit Präsentation, mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, mündliche Prüfung, Übungsaufgaben, Praktikumsbericht, Protokoll, schriftliche Lernkontrolle, Exkursionsbericht, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung. Die regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.
- ² Modulprüfungen können mehrere Prüfungsleistungen gem. § 9 PO beinhalten. Die Form der Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Sieht die fachspezifische Anlage die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen nach § 9 vor, werden die jeweiligen Prüfungsformen in der aktuellen Modulbeschreibung ausgewiesen. Prüfungsleistungen können je nach Form Semester begleitend oder nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, bzw. nach Abschluss aller zum Modul gehörigen Veranstaltungen erbracht werden. Die geltenden Regelungen sind in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.
- ³ Die Bescheinigung über die in einem Modul erbrachten Kreditpunkte wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen worden sind.

Bachelorarbeit:

Gemäß § 3 der PO wird die Bachelor Arbeit um eine mündliche Prüfung (Disputation) ergänzend. Die Note der Bachelorarbeit ermittelt sich zu 66,6 % aus dem schriftlichen Teil und zu 33,3 % aus der Themen bezogenen mündlichen Prüfung.

3.) Fachspezifische Anlagen zu den Unterrichtsfächern

a.) Biologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
<u>Einführung in die Biologie</u> - Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> -Genetik			Klausur (45 Min.)	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> - Allgemeine Botanik			Klausur (90 Min.)	6	180
Zoologie			3 Klausuren	6	180
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung (60%), Klausur (20%), Seminararbeit (20%)	6	180
Mikrobiologie I			Klausur	6	180
Tier -und Humanphysiologie I			Klausur	6	180
Einführung in die Fachdidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik		Klausur	5	150
	Sem. Einführung in die Biologiedidaktik				
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen				
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Klausur (60%), Referat (40%)	5	150
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				

Anmerkungen:

- ¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.
- ² Die Prüfungslänge beträgt bei mündlichen Prüfungen ca. 30 Min und bei Klausuren ca. 60 Min, falls in den Modulbeschreibungen keine anderen Zeiten angegeben sind.

Wiederholung von Prüfungsleistungen:

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

b.) Chemie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CTL-I	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)		Klausur ¹ (2 h)	15 LP	270 h
	Allgemeine Chemie Praktikum P (8 SWS)	Praktikumsleistungen			180 h
CTL-II ²	Analytische Chemie I V (2 SWS)		2 Klausuren (jeweils 1 h)	13 LP	90 h
	Analytische Chemie II V (2 SWS)				90 h
	Analytische Chemie P/S (8/1 SWS)	Praktikumsleistungen			210 h
CTL-III	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 h)	5 LP	150 h
CTL-VII	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 h)	6 LP	180 h
FC I ³	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	Studienleistung ⁴	Referat oder Klausur ^{5,6} (3 h)	4 LP	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁷	4 LP	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS				60 h
	Schulpraktikum				3 LP

Anmerkungen:

- ¹ Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie bleibt bei der Notenbildung nach § 13 Abs. 7 unberücksichtigt.
- ² Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.
- ³ Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.
- ⁴ Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.
- ⁵ Nach Wahl der oder des Prüfenden.
- ⁶ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- ⁷ Die Prüfungsleistung muss in der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltung Spezielle Didaktik der Chemie erbracht werden.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Klausuren in den Pflichtmodulen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

c.) Deutsch

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
L 1H Einführung in die Literaturwissenschaft	L 1H.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1H.2 oder L 1H.3	2 LP	8 LP	240 h
	L 1H.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit		3 LP		
	L 1H.3 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit		3 LP		
L 2 Literaturgeschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	4 LP	8 LP	240 h
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		
S 1H Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	4 LP	11 LP	330 h
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen		4 LP		
	S 1H.3 (2 SWS) Seminar zu Methoden und Geschichte der Linguistik			3 LP		
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	4 LP	5 LP	150 h
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse			1 LP		
D 1 Fachdidaktik Deutsch	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	5 LP	10 LP	300 h
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache			5 LP		

Wahlpflichtmodule²

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	4 LP	8 LP	240 h
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit		4 LP		
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	4 LP	8 LP	120 h
	L 4.2 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur oder L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit		4 LP		120 h
L 5 Gegenwartsliteratur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	4 LP	8 LP	120 h
	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur oder L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		120 h
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	4 LP	8 LP	240 h

	L 6.2 (2 SWS) Seminar oder L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung		4 LP		
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	4 LP	8 LP	240 h
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation			4 LP		
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	4 LP	8 LP	240 h
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung			4 LP		
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min)	4 LP	8 LP	240 h
	S 5.2 (2 SWS) Seminar			4 LP		
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	4 LP	8 LP	240 h
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax			4 LP		
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	4 LP	8 LP	240 h
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ			4 LP		

Anmerkungen:

¹ Beispielhafte Studienleistungen. Studienleistungen sind grundsätzlich in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

² Von den Modulen L 3, L4, L 5, L 6, S 3, S4, S 5, S 6, S 7 ist ein beliebiges Module zu belegen.

d.) Englisch

Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	1 Klausur (90 min.) in LingF1 + LingF2	3	5 LP	90 h
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat		2		60 h
Foundations Linguistics 2	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.) in LingF5	5	10 LP	150 h
	LingA1 (2SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		5		150 h
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	2,5	5 LP	75 h
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen		2,5		75 h
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	2,5	5 LP	75 h
	SPEW (2SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen		2,5		75 h
Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	je 1 Hausarbeit (Essay) in SPTOP1 (1600 Wörter) und in SPTOP2 (1600 Wörter) ⁴	3	6 LP	90 h
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen		3		90 h
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	4	9 LP	120 h
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit		5		150 h

Wahlpflichtmodule:

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/*American Studies* 1 nicht mehr möglich.

Name des Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studien-leistungen ²	Prüfungs-leistungen ³	Leistungs-punkte		Work-load
Foundations American Studies 1	AmerF1(2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	4	10 LP	120 h
	AmerF2(2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit		2		60 h
	AmerF3(2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit		2		60 h
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminararbeit		2		60 h
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	4	10 LP	120 h
	AngF2(2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit		2		60 h
	AngF3(2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit		2		60 h
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit		2		60 h

Anmerkungen:

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden und in Absprache mit den Studierenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

Wiederholung von Modulprüfungen:

Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

e.) Evangelische Religion

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	Klausur: (60 Min.)	2 LP	8 LP	240 h
	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I		3 LP		
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II		3 LP		
Basismodul 2 – 3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religions- pädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	Seminararbeit	3 LP	9 LP	270 h
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums		3 LP		
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik		3 LP		
Vertiefungs- modul 1 – 2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder	Referat	3 LP	6 LP	180 h
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel		3 LP		
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder		3 LP		
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel		3 LP		
Vertiefungs- modul 3 - 4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	3 LP	6 LP	180 h
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder		3 LP		
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und		3 LP		
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums- geschichte oder		3 LP		

	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge		3 LP		
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder	Referat	3 LP	6 LP	180h
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und		3 LP		
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder		3 LP		
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen		3 LP		

Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen sind VM 6 oder VM 7 und zwei Lehrveranstaltungen aus AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende, die einen Master-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	Hausarbeit (i.d.R. 10 – 12 Seiten)	3 LP	9 LP	270 h
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) oder		3 LP		
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht(Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)		3 LP		
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	Hausarbeit (i.d.R. 10 – 12 Seiten)	3 LP	9 LP	270 h
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder		3 LP		
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik		3 LP		

Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	Präsentation	3 LP	6 LP	180 h
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder		3 LP		
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder		3 LP		
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder		3 LP		
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder		3 LP		
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und		3 LP		
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder		3 LP		
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog		3 LP		
Sprachenmodul	SM 1 Griechische Sprachkenntnisse	Klausur (60 Min.)	4 LP	8 LP	240 h
	SM 2 Lateinische Sprachkenntnisse	Klausur (60 Min)	4 LP		

Anmerkungen:

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Leistungspunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme entsprechend der Studienordnung erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Module werden mit einer unter "Prüfungsleistungen" aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

In jedem Modul ist eine *Studienleistung* zu erbringen. Diese sind in der Studienordnung und im Modulkatalog beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis in Absprache mit der/dem Lehrenden als Erarbeitung eines Themas (Hausarbeit, Referat, Klausur) bzw. als Lösung einer Aufgabe erbracht (ausführliches Protokoll, Portfolio, Projektbericht, Dokumentation, Präsentation, Planung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungssitzung oder eines Teils derselben, Tutorentätigkeit, Lerntagebuch oder Lernposter). Die Nachweisformen sollen variiert werden.

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Der Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse ist eine Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latein bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionspädagogik Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Studierende können dieses Modul als Zusatzprüfung anmelden (§ 15 PO). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird bei der Berechnung der Note für den Bachelorabschluss nicht einbezogen.

f.) Katholische Religion

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	- Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (60 min)	2 LP	8 LP 240 h
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	3 LP	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	3 LP	6 LP 180 h
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Kurzreferat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	3 LP	6 LP 180 h
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	3 LP	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)	6 LP	180 h
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung			
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9 LP	270 h
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse	- Vor- und nachbereitende Lektüre - Referat oder Kleinere schriftliche Leistung			

Wahlpflichtbereich³

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (45 min) oder Klausur (120 min.)	9 LP		270 h
	AM 1b Theologie der Religionen	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	jeweils mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (90 min)	3 LP	9 LP	270 h
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP		
	AM 2c Kirche und Recht	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung		3 LP		
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)	6 LP		180 h
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie	- Referat oder Kleinere schriftliche Leistung				

Anmerkungen:

¹ Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

² Sofern alternative Prüfungsleistungen angeführt werden (Mündliche Prüfung oder Klausur), wird von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden jeweils vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen in Absprache mit den zu Prüfenden entschieden, welche Prüfungsleistung als Modulprüfung zu erbringen ist.

³ Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 CP gewählt werden.

g.) Mathematik

Pflichtbereich

Name des Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Analytische Methoden für LbS	Analysis A (2 SWS) Übungen zur Analysis A (2 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 150 Min.)	15 LP	450 h
	Analysis B (2 SWS) Übungen zur Analysis B (2 SWS)	Hausübungen			
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra A (1 SWS)	Hausübungen	Klausur (ca. 150 Min)	15 LP	450 h
	Lineare Algebra B (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra B (1 SWS)	Hausübungen			
	Computeralgebra (2 SWS) Üb. zur Computeralgebra (1 SWS)	Klausur (ca. 60 Min) Hausübungen			

Wahlpflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Praktische Mathematik ²	Numerische Mathematik I (3 SWS) Üb. zur Num. Math. I (2 SWS)	Klausur (ca. 90 Min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h
Stochastische Methoden für LbS ²	Stochastik A (2 SWS) Übungen zur Stochastik A (1 SWS)	Klausur (ca. 90 Min), Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h
	Stochastik B (2 SWS) Übungen zur Stochastik B (1 SWS)	Hausübungen			
Lehren und Lernen im Mathematikunterricht	Schulgeometrie vom höheren Standpunkt (2 SWS)	Klausur (ca. 90 Min.)		4 LP	120 h
	Übung zur Schulgeometrie (1SWS)			10 LP	
	Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS)		Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	6 LP	180 h
	Weitere didaktische Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Mathematik (2 SWS)				

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

² Eines der beiden Module ist zu wählen.

h.) Physik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführendes Modul der Physik	Rechenmethoden der Physik	Übungen	Klausur (ca. 180 Min)	11 LP	330 h
	Physik (mit Experimenten) I				
	Übungen zur Physik				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) II	Übungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	26 LP	780 h
	Übungen zur Physik II				
	Physik (mit Experimenten) III	Übungen			
	Übungen zur Physik III				
	Anfängerpraktikum I	Laborübungen			
	Anfängerpraktikum II	Laborübungen			
Physik kommunizieren	Proseminar		Mündliche Prüfung (Vortrag)	3 LP	90 h
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	10 LP	300 h
	Übung zur Einführung in die Fachdidaktik Physik				
	Lernen von Physik				
	Lehren von Physik				

Anmerkungen:

¹ Die Studienleistungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt.

Wiederholung von Modulprüfungen:

Eine zweite Wiederholung einer in der ersten Wiederholung erneut nicht bestandenem Modulprüfung ist für höchstens ein Modul im Fach Physik zulässig. Ausgenommen davon ist das Modul „Bachelorarbeit“.

i.) Politik**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Politische Wissenschaft	Ringvorlesung „Einführung in die Politische Wissenschaft“		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	8 LP	240 h
	Proseminar „Einführung in die Politische Wissenschaft“ (mit Tutorium)				
<i>oder</i>					
Einführung in die Soziologie	Vorlesung „Einführung in die soziologische Theorie I“		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (Essay)		
	Lektürekurs mit Tutorium				
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Arbeit und Organisation I	Vorlesung		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	12 LP	360 h
	Seminar				
Fachdidaktik	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10 LP	300 h
	Seminar				

Wahlpflichtmodule⁴

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Colloquium oder Proseminar		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (1 Std.)	10 LP	300 h
	Seminar				
Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				
Gender Studies	Vorlesung und Tutorium		mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
	Seminar				

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird, sofern nicht anders angegeben, im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.
- ² Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen des Moduls und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten.
- ³ Die Wahl der Prüfungsleistung – sofern im Modul möglich – erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer in Absprache mit den zu Prüfenden. Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.
- ⁴ Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen.

j.) Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte ⁴	Workload
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante Aspekte menschlicher Entwicklung	3-4 Veranstaltungen: zur theoretischen und modulspezifischen Einführung in die Benachteiligtenförderung und zur normalen und devianten Entwicklung und Sozialisation	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	8 LP	240 h
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	5-6 Veranstaltungen: zur pädagogischen Diagnostik von Lern-Leistungs-Verhalten, zu Verhaltensauffälligkeiten und Berufswahl- und Ausbildungsaspekten und zu Persönlichkeit und geschlechtstypischem Verhalten	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	12 LP	360 h
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3 Veranstaltungen: zu Grundlagen und ausgewählten Fragen der Lern- und Verhaltensforschung	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	6 LP	180 h
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	5-6 Veranstaltungen: zu handlungs-orientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	12 LP	360 h
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	3-4 Veranstaltungen: zu Gruppenstrukturen, Gruppenprozessen, Gruppenproduktivität und Teamleistungen, zu Sozialkompetenz und Projektarbeit, zu Methodenkompetenz und zu problemlösendem Unterricht	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	8 LP	240 h
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschunegel“, zu Kooperation und Netzwerkbildung und zum Casemanagement	Studienleistung	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Projektbericht oder Seminararbeit oder Hausarbeit	4 LP	120 h

Anmerkungen:

¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts den jeweiligen Modulen zugeordnet.

² Studienleistungen sind spätestens nach 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referat, schriftliche Ausarbeitung, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.

³ Die jeweilige Modul-Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Eine Modulprüfungsleistung umfasst Inhalte aus allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

⁴ Eine Bescheinigung über die Leistungspunkte eines Moduls wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen sind.

k.) Sport

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workloads
Basismodul basics	a: Funktionelle Gymnastik (2SWS)		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Kleine Spiele (1SWS)				
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	a: Sport und Erziehung (1 SWS): Einführung in erziehungswiss. Fragestellungen des Sports		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Sport und Gesellschaft (1 SWS) Einführung in sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports				
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Grundlagen	a: Sport und Bewegung/ Training (1 SWS): Einführung in bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports		Klausur (60 Min.)	4 LP	120 h
	b: Sport und Gesundheit ³ (1 SWS): Einführung in gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports				
Vertiefung der Sportwissenschaft Erziehungs-/ sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	Seminar mit sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen (2 SWS)		Hausarbeit (ca. 15 S.)	4 LP	120 H
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	2 Seminare (4 SWS) mit zielgruppen-orientiertem erziehungswiss. Schwerpunkt		Hausarbeit (ca. 15 S.)	10 LP	300 h
	1 Seminar zu Analyse/ Planung/Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)				
Spezielle Didaktik und Methodik: Spiele ⁴ (Elf 1)	a: 1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{5,6}	8 LP	240 h
	b: 1 weitere Einführung (2 SWS)				

Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsport (Elf 2-5) ⁷	1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min) ^{5,6}	6 LP	180 h
Spezielle Didaktik und Methodik: Weitere Sportarten (Elf 2-9)	a: 1 Einführung mit Vertiefung / Elf 6-9 (4 SWS)		Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min.) ^{5,6}	6 LP	180 h
	b: 1 weitere Einführung / Elf 2-9 (2 SWS)			2 LP	60 h
Exkursion	7 – 14 Tage		Sportpraktische Präsentation (ca.20 Min.) oder Klausur (60 Min.) ⁸	2 LP	60 h

Anmerkungen:¹ Nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebotes² Die zu erbringenden Studienleistungen werden entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.³ Für die Vergabe der Leistungspunkte ist zusätzlich der Nachweis der Ersten Hilfe zu erbringen.⁴ Für Studierende, die einen Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen anstreben, ist ein Spiel in Mannschaften Pflicht.⁵ Präsentation und Klausur erfolgen am Ende der Vertiefung und gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein.⁶ Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein. Insgesamt höchstens eine der 6 Prüfungsleistungen der 3 Prüfungen zur Speziellen Didaktik und Methodik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.⁷ Für die Vergabe der Leistungspunkte ist zusätzlich der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.⁸ Die Prüfungsleistungen richten sich nach Wahl der oder des Lehrenden in Absprache mit den zu Prüfenden.

4. Anlage zu dem Modul Bachelorarbeit**Bachelorarbeit**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit oder Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	10 LP	300 h

Anmerkungen:

¹ Zugehörige Lehrveranstaltungen werden von dem jeweiligen Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, benannt.

² Nach Wahl der Prüfer. Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Philosophischen Fakultät geschrieben gilt: Nach Wahl der Prüfer in Absprache mit den zu Prüfenden.